

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die vorübergehende allgemeine Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit  
für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten  
in der Stadt Jülich vom 11.07.1995**

I

Aufgrund des §18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes - Gaststättenverordnung - vom 20.04.1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103), geändert durch Verordnung vom 21.02.1984 (GV NW S. 196), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2080) in der z.Z. gültigen Fassung wird von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 06.07.1995 für das Gebiet der Stadt Jülich folgende Verordnung erlassen:

§ 1  
Allgemeine Sperrfrist

Gemäß § 16 der GastV NW vom 20.04.1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

§ 2  
Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit gemäß § 1 wird für die folgenden Nächte aufgehoben:

- von Silvester zum Neujahrstag,
- von Weiberfastnacht zum darauffolgenden Freitag,
- vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag,
- vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag,
- vom Rosenmontag zum Fastnachtsdienstag,
- vom 30. April zum 1. Mai.

§ 3  
Verkürzung der Sperrzeit

- (1) Für den Neujahrstag wird der Beginn der Sperrzeit auf 3.00 Uhr des darauffolgenden Tages festgesetzt.
- (2) Für Stadtfeste wird der Beginn der Sperrzeit hinausgeschoben, und zwar in der Nacht von Freitag auf Samstag auf 3.00 Uhr, in der Nacht von Samstag auf Sonntag auf 3.00 Uhr,
- (3) Für die Tage der jährlichen Kirmessen, der Mai- und Schützenfeste sowie für die im Turnus von zwei Jahren stattfindende Rheinlandschau wird der Beginn der Sperrzeit auf 3.00 Uhr der auf den jeweiligen Festtag folgenden Nacht hinausgeschoben. Diese

Festsetzung gilt jeweils für die Innenstadt oder für die Stadtteile, in denen die Kirmes, das Maifest oder Schützenfest stattfindet.

Das Verzeichnis der Kirmessen und Schützenfeste liegt beim Ordnungsamt zur Einsichtnahme offen.

- (4) Auf Antrag hin können im Einzelfall darüber hinausgehende Sperrzeit-Verkürzungen auf Widerruf erteilt werden, sofern durch die Veranstaltung keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

#### § 4

##### Verkürzung der Sperrzeit auf Antrag

- (1) Für alle Schank- und Speisewirtschaften im Stadtgebiet Jülich (auch mit besonderer Betriebseigentümlichkeit wie z.B. Cafes, Eisdielen, Imbissstuben) mit Ausnahme von Straßencafes bzw. Straßenwirtschaften und mit Ausnahme der Schankbetriebe in Spielhallen wird auf Antrag hin auf Widerruf der Beginn der Sperrzeit wochentags bis 2.00 Uhr und in den Nächten von Freitag zum Samstag und Samstag zum Sonntag und zu Feiertagen (mit Ausnahme zu stillen Feiertagen) bis 3.00 Uhr hinausgeschoben, sofern hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.
- (2) Für alle Diskotheken und Tanzgaststätten im Stadtgebiet Jülich wird auf Antrag hin auf Widerruf der Beginn der Sperrzeit wochentags bis 3.00 Uhr und in den Nächten von Freitag zum Samstag, vom Samstag zum Sonntag und zu Feiertagen (mit Ausnahme zu stillen Feiertagen) bis 5.00 Uhr hinausgeschoben, sofern hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.
- (3) Für Barbetriebe im Stadtgebiet Jülich wird der Beginn der Sperrzeit täglich auf Antrag hin auf Widerruf bis 5.00 Uhr (mit Ausnahme an stillen Feiertagen) hinausgeschoben, sofern dadurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.
- (4) Auf Antrag hin können im Einzelfall darüber hinausgehende Sperrzeitverkürzungen auf Widerruf erteilt werden, sofern hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.
- (5) Die Einzelausnahmen (Sperrzeitverkürzungen) werden befristet erteilt.

#### § 5

##### Vorverlegung der Sperrzeit

- (1) Für die im Stadtgebiet Jülich betriebenen Straßencafes bzw. Straßenwirtschaften wird der Beginn der Sperrzeit auf 22.00 Uhr und für die Monate Juni, Juli, August auf 23.00 Uhr vorverlegt.
- (2) Bei Vorliegen begründeter Beschwerden kann der Beginn der Sperrzeit weiter vorverlegt werden.
- (3) Für die in § 4 dieser Verordnung benannten Betriebe kann der Beginn der Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse vorverlegt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Jülich vom 12.12.1972 außer Kraft.

## II Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung oder sonstige ordnungsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 11.07.1995

Stadt Jülich  
als örtliche Ordnungsbehörde

Stommel  
Stadtdirektor